

Gemeinde Grosselfingen
- Zollernalbkreis –

Benutzungsordnung für das Minispielfeld Grosselfingen

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen am 23.03.2016 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungszweck

- (1) Das Minispielfeld Grosselfingen steht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung als Kleinspielfeld offen und darf ausschließlich zur sportlichen Betätigung solcher Sportarten betreten werden, die aufgrund Markierungen und der Möblierung zulässig sind.
- (2) Es ist nicht erlaubt, den Platz für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke zu benutzen.
- (3) Das Minispielfeld Grosselfingen wird von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung unterhalten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Minispielfelds Grosselfingen besteht nicht.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Das Minispielfeld Grosselfingen steht insbesondere der Hainburgschule Grosselfingen für den von dort abgehaltenen Sportunterricht zur Verfügung.
- (2) Es steht den Vereinsmitgliedern und dem Kinder- und Jugendbüro Grosselfingen, welche bei der Gemeinde Grosselfingen Belegungszeiten vereinbart haben, zur Verfügung.
- (3) Außerhalb der Belegungszeiten steht die Anlage nur für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 16 Jahren und deren Erziehungsberechtigten, welche in der Gemeinde Grosselfingen einen Wohnsitz haben, zur freien Verfügung.
- (4) Sonstige Nutzungen der Sportanlage sind nur nach vorheriger Abstimmung und mit dem Einverständnis der Gemeinde Grosselfingen oder einer bevollmächtigten Person zulässig.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Während der Schulzeit hat die Hainburgschule Grosselfingen für die Abhaltung des Sportunterrichts von Montag bis Freitag grundsätzlich Vorrang.
- (2) Die Nutzungszeiten für Vereine und das Kinder- und Jugendbüro Grosselfingen werden durch den Belegungszeitplan festgelegt und haben zu den eingetragenen Zeiten grundsätzlich Vorrang.
- (3) Außerhalb der Belegungszeiten und wenn die unter Absatz 1 und 2 genannten Gruppen das Minispielfeld nicht nutzen, steht es von Montag bis Samstag und während der Schulferien ab 10.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, maximal jedoch bis 20.00 Uhr, frei zur Verfügung.
- (4) Sonntags und feiertags steht das Minispielfeld nur für Vereinsturniere und unter vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde Grosselfingen und deren Genehmigung bis 18.00 Uhr zur Verfügung.

- (5) Außerhalb dieser Zeiten ist die Benutzung des Minispielfeldes untersagt.
- (6) Die Gemeinde Grosselfingen kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 zulassen.

§ 4 Bestimmungen über die Benutzung

- (1) Die Anlage darf ausschließlich nur mit sauberen Turn- oder Noppenschuhen betreten werden. Nicht erlaubt sind Stollen- oder Absatzschuhe.
- (2) Nach jeder Nutzung sind die im Bereich des Minispielfeldes zurück gelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer vollständig zu entfernen.
- (3) Tiere haben ohne Ausnahme keinen Zugang zum Spielfeld.
- (4) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme des Spielfeldes, insbesondere
 - 1. das Essen und Trinken auf dem Spielfeld (auch Kaugummi)
 - 2. das Abstellen von bzw. Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskatern u. ä.;
 - 3. das Mitbringen von Glasflaschen
 - 4. das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände
 - 5. Feuer und offene Flammen bzw. offenes Licht auf dem Rasen
 - 6. das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden
 - 7. das Konsumieren von alkoholischen Getränken.
- (5) Weiterhin untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme des Spielfeldes und der sonstigen Einrichtungen, insbesondere
 - 1. das Besteigen, Reinhängen, Beklettern oder Reißen der Banden sowie des Ballfangnetzes
 - 2. das vorsätzliche Beschießen der Banden und der Ballfangnetze
 - 3. das unbefugte Übersteigen und Betreten der Nachbargrundstücke (Hausfriedensbruch)
 - 4. anstößige Verhaltensweisen (z.B. Urinieren etc.)
- (6) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Grosselfingen übernimmt für Personen- und Vermögensschäden die durch den Spielbetrieb des Minispielfeldes entstehen, keine Haftung.
- (7) Sperrung der Anlage: Das Minispielfeld ist witterungsbedingt bei Schnee und Eis gesperrt.
- (8) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.
- (9) Begrenzung der Nutzungszeiten bei mehreren freien Nutzergruppen: Die Benutzung der Anlage ist auf 30 Minuten je Gruppe beschränkt.

§ 5 Hausrecht und Weisungsbefugnis

- (1) Die Gemeinde Grosselfingen ist Eigentümer und Hausherr des Minispielfelds. Den Weisungen des Hausherrn sowie den Bediensteten der Hainburgschule oder einer anderen bevollmächtigten Person ist unbedingt Folge zu leisten! Auf Verlangen hat sich der Nutzer diesen Personen gegenüber auszuweisen.
- (2) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Grosselfingen ist jederzeit Zutritt zu gestatten.
- (3) Nutzer können bei groben Verstößen oder bei Zuwiderhandlungen im Wiederholungsfall zeitweise oder dauernd von der Nutzung des Minispielfeldes ausgeschlossen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. das Minispielfeld über die durch § 2 zugelassenen Nutzung hinaus oder entgegen seiner durch § 1 festgelegten Zweckbestimmung nutzt,
 2. das Spielfeld nutzt, ohne zu den Nutzungsberechtigten nach § 2 zu zählen,
 3. die in § 3 festgelegten Nutzungszeiten nicht beachtet,
 4. durch ein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung des Spielfeldes außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzerkreis hinaus ermöglicht,
 5. oder die Bestimmungen der § 4 und § 5 nicht beachtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes für Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße (von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro) geahndet werden.

§ 7 Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

In der Sportanlage ist die Werbung für wirtschaftliche Zwecke nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Grosselfingen erlaubt. Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken sind nur mit der Erlaubnis der Gemeinde gestattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grosselfingen, den 23.03.2016

Franz Josef Möller
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch das Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen Nr. 15 vom 15. April 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung sowie eines Auszugs aus der Niederschrift des Gemeinderates und eines Bekanntmachungsnachweises am 18. April 2016 erfolgt.

Grosselfingen, den 18. April 2016

Franz Josef Möller
Bürgermeister